



**INHALT:**

- Kreisausschuss-Sitzung
- Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags und des Landrats im Landkreis Starnberg am 3. März 2002
- Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); hier: Verkauf von Alkohol an Tankstellen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten gem. § 6 Abs. 2 LadSchlG i. V. m. § 2 Abs. 2 LadSchlG
- Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes: Verbindlicherklärung der Vierzehnten Änderung, Teil 1 (Raumstruktur, Siedlung, Freiraum und Verkehr) und Teil 2 (Gewerbliche Wirtschaft, Versorgung-Einzelhandel) des Regionalplans der Region München (14)
- Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats und des ersten Bürgermeisters in der Stadt Starnberg am 3. März 2002
- Vergabe eines Straßennamens gemäß Art. 52 und Durchführung eines Widmungsverfahrens gemäß Art. 6, jeweils des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Benennung und Widmung der nordöstlich des Bebauungsplanes Nr. 8044 „Obwaldstraße“ liegenden Straße, Fl.Nr. 647/14, Gemarkung Starnberg
- Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
- Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Starnberg für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)
- Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Starnberg
- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Starnberg – Kostensatzung
- Gebührenordnung für die städtische Musikschule Starnberg

**Kreisausschuss-Sitzung**

Die nächste Sitzung des Kreis Ausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Mittwoch, 12. Dezember 2001 um 14.30 Uhr (geänderter Termin!)  
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,  
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

**TAGESORDNUNG:**

**I. Öffentliche Sitzung**

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Präsentation und Beratung des 1. Entwurfs des Haushalts- und Finanzplanes des Landkreises Starnberg für 2002
3. Neubesetzung von Ausschüssen aufgrund Fraktionswechsels
4. Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Starnberg GmbH
5. Suchtberatung Condrops
6. Bodendenkmalpflege im Landkreis Starnberg
7. Geographisches Informationssystem (GIS) im Landratsamt Starnberg; Fortschreibung
8. Verschiedenes

**II. Nichtöffentliche Sitzung**

**Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen über die Wahl des Kreistags und des Landrats am 03.03.2002**

Die nachstehend abgedruckte Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen des Landkreishauptleiters wurde am 04.12.2001 durch öffentlichen Anschlag im Gebäude des Landratsamtes Starnberg, Strandbadstraße 3, 82319 Starnberg bekannt gemacht (§ 100 Nr. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung). Die Bekanntmachung lautet wie folgt:

Der Wahlleiter des Landkreises Starnberg

**Bekanntmachung**

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags Landrats im Landkreis am 3. März 2002

I. Durchzuführende Wahl:  
Am Sonntag, dem 03. März 2002 findet die Wahl von 60 Kreisräten und des Landrats statt.

**II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

1. Wahlvorschläge dürfen nur von politischen Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Diese werden hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 10. Januar 2002, 18 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) dem Landkreishauptleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, Zimmer Nr. 226 (Herr Eff) übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl  
2.1 des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,  
2.2 des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3. Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

3.1 des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,  
3.2 des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

**III. Wählbarkeit**

1. Als sich bewerbende Personen können nur Personen vorgeschlagen werden, die

1.1 Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder – bei der Wahl zum Kreisrat – ausländische Unionsbürger sind;

1.2 für die Wahl zum Kreisrat am Wahltag seit mindestens 6 Monaten im Landkreis ihren Aufenthalt haben; für die Wahl zum Landrat kann auch eine sich bewerbende Person gewählt werden, die ihren Aufenthalt nicht im Landkreis hat. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in den Landkreis zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder zum Kreisrat wählbar;

1.3 für die Wahl zum Kreisrat am Wahltag das 18. Lebensjahr, für die Wahl zum Landrat am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben.

2. Nicht wählbar ist,

2.1 wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,  
2.2 wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,

2.3 derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

2.4 wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

3. Darüber hinaus kann zum Landrat nicht gewählt werden, wer  
3.1 nicht Deutscher im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,

3.2 von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder gemäß § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Aberkennung der Rechte aus dem genannten Gesetz rechtskräftig verurteilt worden ist,

3.3 nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt;

3.4 zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

**4. Wahlvorschlagsträger**

Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Personenvereinigungen oder Gruppen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder Landkreiswahlen zu beteiligen.

Politische Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

**5. Aufstellungsversammlungen**

5.1 Alle von einer Partei oder von einer Wählergruppe aufzustellenden sich bewerbenden Personen müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung frühestens 15 Monate vor dem Wahltag von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die sich bewerbenden Personen können auch durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

5.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei Landratswahl siehe auch Nr. 5.5). Die Einzelheiten regeln die Wahlvorschlagsträger durch Vereinbarung.

5.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen.

**5.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:**

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

5.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der politischen Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

5.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

**6. Niederschriften über die Versammlung**

6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

6.1.1 Ort und Zeit der Versammlung,

6.1.2 die Zahl der teilnehmenden Personen,

6.1.3 bei einer Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,

6.1.4 der Verlauf der Aufstellungsversammlung,

6.1.5 das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,

6.1.6 die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen und ihre Reihenfolge,

6.1.7 auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

6.1.8 Angaben über Listenverbindungen.

6.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

6.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

6.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

**7. Inhalt der Wahlvorschläge**

7.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind.

In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 60 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

7.2 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten; ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Personen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen und dass sie nicht die Wählbarkeit infolge deutschen Richterspruchs verloren haben. Die sich bewerbende Person für eine Landratswahl muss außerdem erklären, dass die oben unter den Nummern 3.2 und 3.3 genannten Wählbarkeitsausschlussgründe bei ihr nicht vorliegen. Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines Landrats muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person enthalten. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

Bei Kreistagswahlen kann jede sich bewerbende Person nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein. Dreifach aufgeführte sich bewerbende Personen erscheinen im Wahlvorschlag durch Wiederholung ihres Namens vor den zweifach aufgeführten und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

7.3 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: ehren-

amtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

7.4 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der beteiligten Wahlvorschlagsträger in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

7.5 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

7.6 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen.

**8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag eigenhändig abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

**9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge**

9.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 385 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei den Gemeinden aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

9.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

9.2.1 die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,

9.2.2 Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,

9.2.3 Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

9.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung der sich Eintragenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

9.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

9.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an Kranke und körperlich Behinderte werden von den Gemeinden gesondert bekannt gemacht.

**10. Listenverbindungen**

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 21. Januar 2002, 18 Uhr, (41. Tag vor dem Wahltag) mitgeteilt werden.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen kann nur gemeinsam geändert oder aufgehoben werden.

**11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen**

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 10. Januar 2002, 18 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Starnberg, 04.12.2001

Georg E f f (stv. Landkreishauptleiter)

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); hier: Verkauf von Alkohol an Tankstellen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten gem. § 6 Abs. 2 LadSchlG i. V. m. § 2 Abs. 2 LadSchlG**

Mit Schreiben vom 17.10.2001 hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Hinweise für die Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Ladenschlussrechts übermittelt. Der wesentliche Inhalt wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung, insbesondere durch die unmittelbar Betroffenen (v. a. Tankstellenpächter), veröffentlicht.

**I.**

§ 6 Abs. 2 LadSchlG lässt die Abgabe von Reisebedarf an Tankstellen auch während der allgemeinen Ladenschlusszeiten zu. Unter Reisebedarf sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 2 LadSchlG u. a. „Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen“ und damit auch kleinere Mengen Alkohol zu verstehen.

Aufgrund vereinzelt an Tankstellen aufgetretener Misstände hat sich gezeigt, dass eine Alkoholabgabe oftmals unkontrolliert und ohne Einhaltung der mengenmäßigen Begrenzung erfolgt:

Insbesondere in dicht besiedelten Wohnbereichen werden Tankstellen häufig als gemeinsame Treff- und Sammelpunkte von Jugendlichen und sozialen Randgruppen genutzt, die intensiv von der dort bestehenden Möglich-

keit Gebrauch machen, Alkohol auch nach Ladenschluss zu kaufen. Polizeilichen Erkenntnissen zufolge sind im Umfeld von stark frequentierten Tankstellen vermehrt Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, wie Tätlichkeiten, Sachbeschädigungen, Lärmbelästigungen und Ruhestörungen zu beobachten.

## II.

Es wird daher um Beachtung folgender Vorgaben gebeten:

1. Mit Blick auf die § 6 Abs. 2 LadSchlG i. V. m. § 2 Abs. 2 LadSchlG zugrundeliegende Absicht – Sicherstellung der Versorgung mit bestimmten Waren nach Ladenschluss – ist der Verkauf von Alkohol an Tankstellen folgendermaßen einzugrenzen:

a) eine *Kleinere Menge* i. S. v. § 2 Abs. 2 LadSchlG liegt demnach vor, wenn zu erwarten ist, dass der Alkohol

– während der Fahrt konsumiert wird (sog. typischer Reisebedarf)

– oder als Mitbringsel verwendet wird.

Beispiele:

– Grundsätzlich nicht mehr als typischer Reisebedarf anzusehen und damit unzulässig ist die kasten- oder trägerweise Abgabe alkoholischer (und auch nicht alkoholischer) Getränke.

– Noch innerhalb des zulässigen Rahmens bewegt sich grundsätzlich der Verkauf eines sog. Six-Packs (sechsmal ein Drittel Liter). Der Konsum dieser Menge durch mehrere Reisende (Beifahrer) eines voll besetzten Pkw während einer längeren Fahrt erscheint nicht ausgeschlossen.

b) Keiner Überprüfung bedarf grundsätzlich, ob die Abgabe tatsächlich an Reisende oder an sonstige Passanten erfolgt. In welcher Eigenschaft der Kunde seine Einkäufe erledigt, ist für das Tankstellenpersonal in aller Regel auf einfache und verlässliche Weise kaum feststellbar. Ausnahme:

Zulässig ist der Verkauf ganzer Getränkekästen an Busreisegesellschaften. Der Abgabe zwingend vorauszugehen hat in diesem Fall jedoch die positive Feststellung des Vorauss, dass der Einkauf tatsächlich für eine im Bus reisende Gruppe erfolgt.

c) Zulässig ist die Abgabe alkoholischer Getränke an offensichtlich Nichtreisende nur zur Deckung eines spontanen Bedarfs. (z. B. unerwarteter Besuch).

2. Eine Alkoholabgabe an Personengruppen, deren gemeinsamer Treffpunkt das Umfeld einer Tankstelle ist, kann sich im Regelfall nicht auf § 6 Abs. 2 LadSchlG i. V. m. § 2 Abs. 2 LadSchlG stützen, sondern ist unzulässig.

Abschließend weisen wir auf das generelle Alkoholabgabeverbot nach § 4 Jugendschutzgesetz für Jugendliche unter 16 Jahren hin.

EAPL 841-5

### Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes: Verbindlicherklärung der Vierzehnten Änderung, Teil 1 (Raumstruktur, Siedlung, Freiraum und Verkehr) und Teil 2 (Gewerbliche Wirtschaft, Versorgung-Einzelhandel) des Regionalplans der Region München (14)

Die Regierung von Oberbayern als zuständige höhere Landesplanungsbehörde hat die vom Regionalen Planungsverband München beschlossene Vierzehnte Änderung, Teil 1, des Regionalplans München mit Bescheid vom 24.07.01 und die Vierzehnte Änderung, Teil 2, des Regionalplans München mit Bescheid vom 28.06.01 für verbindlich erklärt.

Die Vierzehnte Änderung, Teil 1 betrifft die Raumstruktur, Siedlung, Freiraum und Verkehr und Teil 2 betrifft die Gewerbliche Wirtschaft, Versorgung-Einzelhandel.

Das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat die Verbindlicherklärung der Vierzehnten Änderung, Teil 1 und Teil 2 des Regionalplans München im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht; die Änderung ist am 01. Dezember 01 in Kraft getreten.

Die Vierzehnte Änderung, Teil 1 und Teil 2 des Regionalplans München einschließlich Begründung liegt im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt –, Zimmer 273, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, während der Parteiverkehrszeiten öffentlich aus.

Heinrich Frey, Landrat

### LANDRATSAMT STARNBERG Heinrich Frey, Landrat

#### Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Der Wahlleiter der Stadt Starnberg

#### Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats und des ersten Bürgermeisters in der Stadt Starnberg am 3. März 2002

I. Durchzuführende Wahl:  
Am Sonntag, dem 03. März 2002 findet die Wahl von 30 Stadtratsmitgliedern und des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Wahlvorschläge dürfen nur von politischen Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Diese werden hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 10. Januar 2002, 18 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) dem Gemeindevahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Vogelanger 2 in Starnberg, Zimmer Nr. 107 übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl des Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3. Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

3.1 des Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,

3.2 des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

III. Wählbarkeit

1. Als sich bewerbende Personen können nur Personen vorgeschlagen werden, die

1.1 Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder – bei der Wahl zum Stadtratsmitglied - ausländische Unionsbürger sind;

1.2 für die Wahl zum Stadtratsmitglied am Wahltag seit mindestens 6 Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben; für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeisters kann auch eine sich bewerbende Person gewählt werden, die ihren Aufenthalt nicht in der Stadt hat. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Stadt zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder zum Stadtratsmitglied wählbar;

1.3 für die Wahl zum Stadtratsmitglied am Wahltag das 18. Lebensjahr, für die Wahl zum ersten Bürgermeister am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben.

2. Nicht wählbar ist,

2.1 wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,

2.2 wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet,

2.3 derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

2.4 wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20

des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

3. Darüber hinaus kann zum ersten Bürgermeister nicht gewählt werden, wer

3.1 nicht Deutscher im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,

3.2 von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder gemäß § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Aberkennung der Rechte aus dem genannten Gesetz rechtskräftig verurteilt worden ist,

3.3 nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt;

3.4 zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

4. Wahlvorschlagsträger

Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Personenvereinigungen oder Gruppen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder Landkreiswahlen zu beteiligen. Politische Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

5. Aufstellungsveranstaltungen

5.1 Alle von einer Partei oder von einer Wählergruppe aufzustellenden sich bewerbenden Personen müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung frühestens 15 Monate vor dem Wahltag von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die sich bewerbenden Personen können auch durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

5.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 5.5). Die Einzelheiten regeln die Wahlvorschlagsträger durch Vereinbarung.

5.4 Bei Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen.

5.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

5.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der politischen Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

5.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

6. Niederschriften über die Versammlung

6.1 Über die Aufstellungsveranstaltung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

6.1.1 Ort und Zeit der Versammlung,

6.1.2 die Zahl der teilnehmenden Personen,

6.1.3 bei einer Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,

6.1.4 der Verlauf der Aufstellungsveranstaltung,

6.1.5 das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,

6.1.6 die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen und ihre Reihenfolge,

6.1.7 auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsveranstaltung Ersatzleute aufgestellt hat,

6.1.8 Angaben über Listenverbindungen.

6.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsveranstaltung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

6.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

6.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

7. Inhalt der Wahlvorschläge

7.1 Bei Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 30 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

7.2 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsveranstaltung nach Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten; ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Personen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen und dass sie nicht die Wählbarkeit infolge deutschen Richterspruchs verloren haben. Die sich bewerbende Person für eine Bürgermeisterwahl muss außerdem erklären, dass die oben unter den Nummern 3.2 und 3.3 genannten Wählbarkeitsausschlussgründe bei ihr nicht vorliegen. Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person enthalten, wenn diese ihren Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat. Das Gleiche gilt für Ersatzleute. Bei Stadtratswahlen kann jede sich bewerbende Person nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein. Dreifach aufgeführte sich bewerbende Personen erscheinen im Wahlvorschlag durch Wiederholung ihres Namens vor den zweifach aufgeführten und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

7.3 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

7.4 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der beteiligten Wahlvorschlagsträger in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

7.5 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

7.6 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen.

8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag eigenhändig abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

9.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 190 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Stadt aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

9.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich *nicht* eintragen:

9.2.1 die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,

9.2.2 Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,

9.2.3 Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

9.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung der sich Eintragenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

9.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

9.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an Kranke und körperlich Behinderte werden von den Gemeinden gesondert bekannt gemacht.

10. Listenverbindungen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsveranstaltungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 21. Januar 2002, 18 Uhr, (41. Tag vor dem Wahltag) mitgeteilt werden.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen kann nur gemeinsam geändert oder aufgehoben werden.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 10. Januar 2002, 18 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsveranstaltung ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Starnberg, 4. Dezember 2001

H. Thallmaier, Gemeindevahlleiter



## Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,  
Dampfschiffstraße 2a

*Wir bieten an:*

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,  
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,  
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,  
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.  
Auf Wunsch auch anonym.

**Bitte Terminvereinbarung  
unter Telefon (08151) 148-900**

**Vergabe eines Straßennamens gemäß Art. 52 und Durchführung eines Widmungsverfahrens gemäß Art. 6, jeweils des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrVG) Benennung und Widmung der nordöstlich des Bebauungsplanes Nr. 8044 „Obwaldstraße“ liegenden Straße, Fl.Nr. 647/14, Gemarkung Starnberg**

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 08.11.2001, einen Teilbereich der Straße mit der Flurnummer 647/14, Gemarkung Starnberg, als „Mayda-Nehr-Weg“ zu benennen und das Widmungsverfahren als Ortsstraße durchzuführen.

Der Verlauf und die genaue Lage dieser Straße kann im Rathaus, Zi.-Nr. 302, eingesehen werden.

Aufgrund dieses Bauausschussbeschlusses vom 08.11.2001 wird dieser Teilbereich wie folgt gewidmet:

**I. Inhalt der Eintragung:**

„Mayda-Nehr-Weg“, Fl.Nr. 647/14, Gemarkung Starnberg.

**Anfangspunkt:** An der Obwaldstraße (Fl.Nr. 645/4, Gemarkung Starnberg) und

**Endpunkt:** westlich des Grundstückes Fl.Nr. 647/17, Gemarkung Starnberg wird als Ortsstraße gewidmet.

**Widmungsbeschränkung:** keine

**Straßenbaulasträger:** Stadt Starnberg

Die Widmung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Das Bestandsverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bei Herrn Sachs im Rathaus, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zi.-Nr. 302, aus.

Starnberg, 16.11.2001

STADT STARNBERG

H. T h a l l m a i r , Erster Bürgermeister

**Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Vom 29. November 2001**

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424) erlässt die Stadt Starnberg folgende

**SATZUNG:**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10. März 1986 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 11) zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 27), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter Geschossfläche 14,47 Euro.“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,99 Euro pro Kubikmeter Abwasser.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Starnberg, 29. November 2001

STADT STARNBERG

H. T h a l l m a i r , Erster Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Starnberg für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) Vom 29. November 2001**

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), geändert durch Gesetze vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902), vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – erlässt die Stadt Starnberg folgende

**SATZUNG:**

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Starnberg für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) vom 24.11.1992 wird wie folgt geändert: § 6 erhält folgende Fassung:

**„Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0,
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. Der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich für die Ermittlung der zulässigen Nutzung gelegene Fläche zugrunde zu legen,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
3. wenn aneinandergrenzende Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; die Nrn. 1 bzw. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(6) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit verschiedenen Geschosshöhen, so ist die höchste auf dem Grundstück vorhandene Geschosshöhe maßgeblich.

(7) Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen (auch Tiefgaragen) oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich.

(10) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken (vgl. Abs. 13) oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden (vgl. Abs. 13), die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen.

(12) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei der Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage zu erheben ist und Beiträge für die erstmalige Herstellung der weiteren Erschließungsanlagen weder nach geltendem Recht zu erheben sind oder zu erheben waren, noch nach früherem Recht erhoben worden sind,

2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich (vgl. Abs. 13) genutzt werden.

(13) Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 29. November 2001

STADT STARNBERG

H. T h a l l m a i r , Erster Bürgermeister

**Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer Vom 29. November 2001**

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424) erlässt die Stadt Starnberg folgende

**SATZUNG:**

**§ 1**

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 22. Juli 1982 wird wie folgt geändert:

§ 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	25,56 Euro
für den zweiten Hund	30,68 Euro
für jeden weiteren Hund	35,79 Euro.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Starnberg, 29. November 2001

STADT STARNBERG

H. T h a l l m a i r , Erster Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Starnberg**

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) folgende

**SATZUNG**

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

1. Für den Besuch (Benutzung) der Kindertagesstätten der Stadt Starnberg (Kindergärten und Kinderhort) werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Für das Mittagessen, das ein Kind einnimmt, wird der Selbstkostenpreis als Auslage erhoben.

**§ 2**

**Gebührenschildner**

Schuldner der Benutzungsgebühr und des Essensgeldes sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

**§ 3**

**Entstehen der Gebührenschild, Fälligkeit**

1. Die Besuchsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats. Die monatliche Gebühr ist jeweils zu Beginn des Monats fällig.
2. Das Essensgeld entsteht erstmals für die erste Woche mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen fortlaufend jeweils mit der wöchentlichen Vorausbestellung und ist jeweils bis zum 05. des Folgemonats zur Zahlung fällig.

**§ 4**

**Höhe der Gebühr**

1. Die Gebühr ist nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten gestaffelt und beträgt monatlich bei einem Jahreseinkommen

bis 25.000,00 Euro	40,00 Euro
bis 35.000,00 Euro	62,00 Euro
bis 45.000,00 Euro	80,00 Euro
bis 60.000,00 Euro	100,00 Euro
über 60.000,00 Euro	120,00 Euro

Die vorgenannte Gebühr gilt im Bereich von Kindergärten für eine Vormittagsgruppe.

2. Für eine verlängerte Vormittagsgruppe (Öffnungszeiten bis 14.00 Uhr) wird zu der in Abs. 1 genannten Gebühr ein Zuschlag von 25 % erhoben.
3. Für die Ganztagsgruppe wird zu der in Abs. 1 genannten Gebühr ein Zuschlag von 50 % erhoben.
4. Bei Nachmittagsgruppen wird die Gebühr nach Abs. 1 um 20 % ermäßigt.
5. Soweit ein Nachweis über das Einkommen nicht erbracht wird, wird die jeweilige Höchstgebühr erhoben.
6. Sollte die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine besondere Härte darstellen, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

**§ 5**

**Geschwisterermäßigung**

1. Besuchen zwei Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine städt. Kindertagesstätte, wird die Besuchsgebühr für das 2. Kind um eine Einkommensstufe ermäßigt. Sollte die Gebühr für das 1. Kind mit 40,00 Euro eingestuft sein, beträgt die Gebühr für das 2. Kind 25,00 Euro.
2. Hat eine Familie drei oder mehr Kinder, so wird für das 3. Kind 50 v.H. der Gebühr nach § 4 Abs. 1 erhoben; für jedes weitere Kind 50 v.H. der jeweils niedrigeren Einkommensstufe.

**§ 6**

**Einkommen**

1. Als Einkommen im Sinne des § 4 gilt die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und sonstiger Einkünfte des der Berechnung der Gebühren vorhergehenden vorletzten Kalenderjahres. Ergibt sich bei einer Einkunftsart nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes ein Verlust, wird dieser nicht berücksichtigt.
2. Zu den sonstigen Einkünften zählen die Sozialhilfe, die Arbeitslosen-Hil-

fe und Unterstützung, der Unterhalt für das (die) Kind(er) und der Unterhalt für den geschiedenen Ehegatten.

3. Die Summe der positiven Einkünfte ist durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen. Für die sonstigen Einkünfte ist der jeweilige Leistungsbescheid oder das Urteil über den Unterhalt vorzulegen.

4. Wird für die Summe der positiven Einkünfte kein Steuerbescheid vorgelegt, sondern nur der Bruttoarbeitslohn nachgewiesen, wird für jeden Erziehungsberechtigten, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht, ein Betrag von 1.000,00 Euro abgezogen. Die Erziehungsberechtigten können auch ihren im Zeitpunkt der Berechnung jüngsten Bruttoarbeitslohn nachweisen. Die mit 12 multiplizierte Summe des monatlichen Bruttoarbeitslohnes gilt dann als Jahreseinkommen. Machen die Erziehungsberechtigten von dieser Möglichkeit Gebrauch, sind sie verpflichtet, Veränderungen in ihrem Einkommen umgehend anzuzeigen. In diesem Fall wird der Gebührenbescheid berichtigt.

5. Das Einkommen nach Absatz 1 wird für jedes unterhaltsberechtigte Kind um den steuerlichen Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz vermindert.

6. Die Summe der positiven Einkünfte nach Abs. 1 wird gekürzt um einen eventuellen steuerbegünstigten Betrag zur Förderung des Wohnungseigentums und den vierfachen Betrag nach § 34 f Einkommenssteuergesetz (Baukindergeld).

**§ 7**

**Ermäßigung der Gebühr bei Abwesenheit oder Schließung**

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn ein Kind im Voraus für den ganzen Monat schriftlich abgemeldet worden ist.
2. Wird die Kindertagesstätte wegen der Ferien oder aus sonstigen Gründen an mindestens 15 zusammenhängenden Besuchstagen eines Monats geschlossen, wird für diesen Monat 1/4 der Gebühr erhoben.
3. Für den Ferienmonat August entfällt die Gebühr.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.05.1994 außer Kraft.

Starnberg, 03.12.2001

STADT STARNBERG

H. T h a l l m a i r , Erster Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Starnberg – Kostensatzung –**

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 – KG – GVBl. S. 43 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 folgende

**SATZUNG**

**über Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis**

**§ 1**

Die Stadt Starnberg erhebt für die Tätigkeit im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren, Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis-KommKVz-), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen sind. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5,00 Euro bis 25.000 Euro erhoben. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

**§ 3**

Das Kommunale Kostenverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

Tarif Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühren/Euro
61	612.1	Ertelung einer planungsrechtlichen Teilungsgenehmigung (§ 19 BauGB) i. V. mit städt. Satzung.	1 v. T. des auf volle Tausend aufzurundenden Verkehrswerts des Grundstückes, mindestens 15 Euro
	612.2	Ertelung eines Negativattests, dass eine Teilungsgenehmigung nicht erforderlich ist.	10 bis 25 Euro

**§ 4**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 10.02.1997 in der Fassung vom 07.05.1998 außer Kraft.

Starnberg, 03.12.2001

STADT STARNBERG

H. T h a l l m a i r , Erster Bürgermeister

**Gebührenordnung für die städtische Musikschule Starnberg**

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) und Art. 8 Kommunalabgabengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) folgende

**GEBÜHRENORDNUNG**

**(als Satzung)**

**§ 1**

**Grundsatz der Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule erhebt die Stadt Gebühren. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten des jeweiligen Musikschülers bzw. der erwachsene Musikschüler.

**§ 2**

**Grundgebühr**

- (1) Für den Unterricht an der Musikschule wird eine einheitliche Grundgebühr erhoben. Sie berechtigt zum Besuch eines Kurses in den Abteilungen:



Staatlich anerkannte  
**Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen**  
 im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, DampfstraÙe 2a

*Wir bieten an:*  
 Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB  
 Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,  
 Beratungen über finanzielle Hilfen,  
 z. B. Landesstiftungen.

**Bitte Terminvereinbarung unter Telefon**  
**(081 51) 148-920 oder 148-900**

- Musikalische Grundfächer
- Singklassen
- Ensemblefächer

Die Grundgebühr wird auch nur dann einmal erhoben, wenn die Schülerin bzw. der Schüler am Unterricht in mehreren Abteilungen oder mehreren Fächern bzw. Kursen einer Abteilung teilnimmt.

(2) Für den Unterricht in den Abteilungen

- Sologesang
- Instrumentalunterricht
- Förderklasse

wird über die Grundgebühr hinaus eine Zusatzgebühr erhoben.

#### § 3

##### Gebührentarife

Es werden folgende Tarife im Rahmen des neuen Unterrichtskonzeptes festgelegt:

Tarif 1	Grundgebühr für alle Schüler, Elementarunterricht
Tarif 2	Zusatzgebühr: instrumentale Orientierungsphase
Tarif 3	Zusatzgebühr: Standardinstrumental- und Vokalunterricht für Jugendliche als Kombination von Gemeinschafts- und Individualphasen. Dieser Tarif gilt auch für erwachsene Schüler und Studierende, sofern sie Schüler der städtischen Musikschule sind oder waren und einen gültigen Schüler- oder Studiausweis vorlegen.
Tarif 4	Zusatzgebühr: Einzelunterricht auf Wunsch, 45 Minuten pro Woche
Tarif 5	Zusatzgebühr: für Erwachsene, 30 Minuten pro Woche oder 60 Minuten 14tägig
Tarif 6	Zusatzgebühr: Förderklasse
Tarif 7	Instrumentenbenutzungsgebühr
Tarif 8	Klavierbenutzungsgebühr

#### § 4

##### Gebührensätze

Für die einzelnen Tarife gelten folgende Gebührensätze:

Tarif	monatliche Gebühr	Jahresgebühr
1	23,00 Euro	276,00 Euro
2	10,50 Euro	126,00 Euro
3	36,00 Euro	432,00 Euro
4	90,00 Euro	1080,00 Euro
5	51,00 Euro	612,00 Euro
6	66,50 Euro	798,00 Euro
7	10,00 Euro	120,00 Euro
8	3,00 Euro	36,00 Euro

Die Tarife 2–6 sind nur in Verbindung mit Tarif 1 möglich.

#### § 5

##### Zuschlag für auswärtige Schüler

Für Schülerinnen bzw. Schüler aus Gemeinden, die hinsichtlich der Beschulung mit der Stadt Starnberg keine Zweckvereinbarung abgeschlossen haben, wird zur jeweiligen Gebühr ein Zuschlag von 1/3 erhoben.

#### § 6

##### Fälligkeit und Zahlungspflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Besuch der Schule und gilt für ein Schuljahr, bei Eintritt während des Schuljahres für das restliche Schuljahr. Die Gebühren sind zu Beginn eines jeden Monats fällig.
- (2) Für die Zahlung der Gebühren haften die Musikschüler, bei noch nicht volljährigen Musikschülern die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.
- (3) Auf Veranlassung des Schülers oder der Erziehungsberechtigten ausgefallene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. Bei längerer Krankheit entfällt die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag nach drei versäumten Unterrichtswochen für die Dauer der Krankheit. Die Gebühr wird insoweit zum Schuljahresende erstattet.
- (4) Unterrichtsstunden, die ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausfallende Stunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag erstattet.

#### § 7

##### Gebührenermäßigung

- (1) Es wird Geschwisterermäßigung oder Sozialermäßigung gewährt.
- (2) Die Geschwisterermäßigung wird für Unterricht in einem Instrumentalfach oder Gesang vom zweiten Kind an gewährt. Sie beträgt 50 % der entsprechenden Zusatzgebühr, während die Grundgebühr in voller Höhe zu entrichten ist. Als erstes Kind ist jeweils das anzusehen, für welches die niedrigste Gebühr berechnet wird.
- (3) Sozialermäßigung wird auf Antrag in den Fällen gewährt, in denen das jährliche Nettoeinkommen der Gebührenschuldner unter 24.000,00 Euro liegt. Nettoeinkommen ist
  - a) das Nettoeinkommen des Schülers
  - b) das Nettoeinkommen der Eltern ggf. beider Eltern oder der Erziehungsberechtigten, jeweils zusammengerechnet.
 Ob die Voraussetzungen für die Sozialermäßigung vorliegen ist nachzuweisen. Die Sozialermäßigung beträgt 50 % der Gesamtgebühr (Grundgebühr und Zusatzgebühr)

#### § 8

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Die Gebührenordnung vom 27.01.1998 tritt außer Kraft.

Starnberg, 03.12.2001

STADT STARNBERG

H. T h a l l m a i r, Erster Bürgermeister

##### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.



## Frauenbüro

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg  
**Telefon 081 51/1485 11**



## Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos.



## Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,  
**Tel.: (0 81 51) 148 - 251.**